



Dokumentation

**Zur Diskussion des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im
Deutschen Bundestag**

Zur Diskussion des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Deutschen Bundestag

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 103/18
Abschluss der Arbeit: 28.09.2018
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

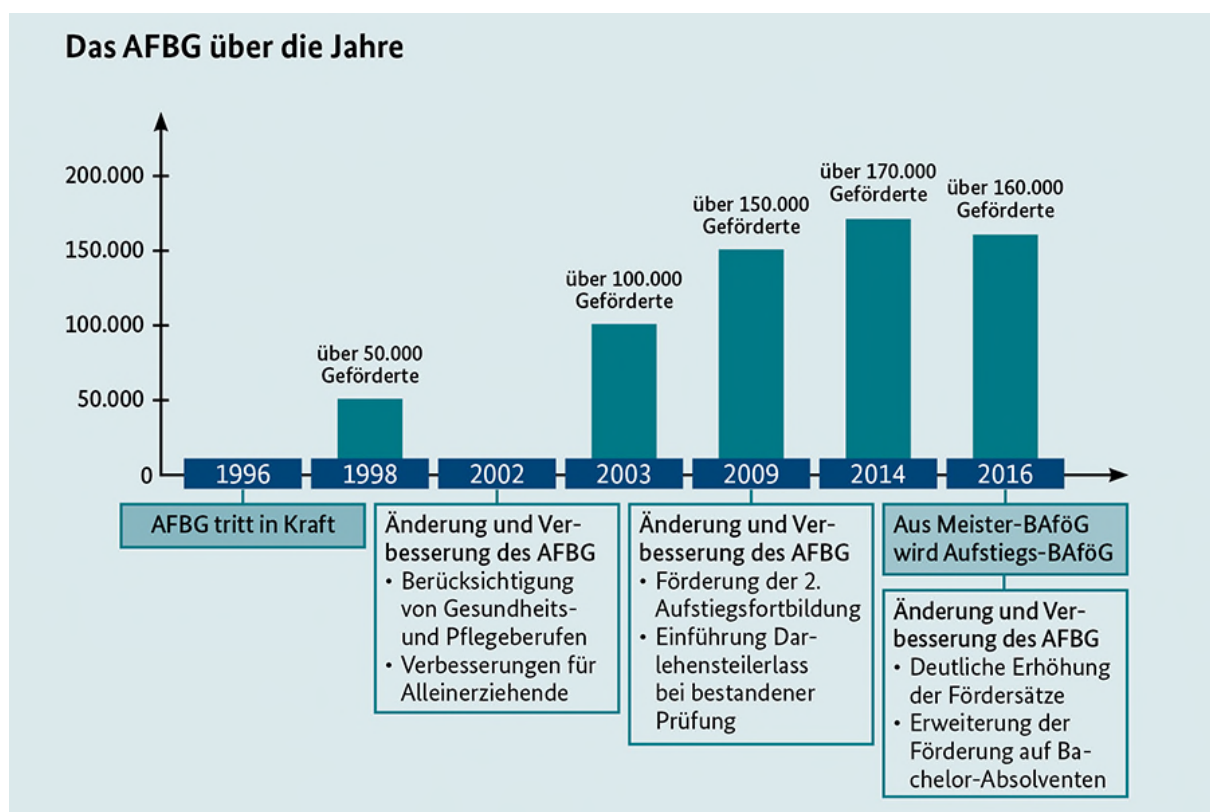
Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Zur Vorgeschichte der aktuellen Regelungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) | 4 |
| 2. | Zur Diskussion des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Deutschen Bundestag zu Beginn der 19. Wahlperiode | 5 |

1. Zur Vorgeschichte der aktuellen Regelungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Die Bundesregierung hatte sich in der 18. Wahlperiode im Rahmen des Koalitionsvertrages darauf verständigt, die Förderleistungen des AFBG zu verbessern und die Fördermöglichkeiten zu erweitern. Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen sollte bei Vorliegen der entsprechenden beruflichen Erfahrungen der Zugang zur geförderten Aufstiegsfortbildung im Sinne der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung eröffnet werden. Der Gesetzentwurf für das 3. AFBG-ÄndG wurde im September 2015 vom Kabinett beschlossen. Er passierte am 26. Februar 2016 den Bundestag, am 18. März 2016 stimmte der Bundesrat zu. Das 3. AFBG-ÄndG konnte zum 01. August 2016 in Kraft treten. Änderungen betrafen die deutliche Erhöhung der Fördersätze, Freibeträge und Zuschussanteile, insbesondere aber die Erweiterung der Förderung auf Bachelor-Absolventinnen – und Absolventen sowie Personen, die ohne Abschluss einer Erstausbildung zur Fortbildungsprüfung zugelassen werden (zum Beispiel Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis). Das AFBG, das sogenannte Meister-BAföG, wurde damit um ein „Aufstiegs-BAföG“ ergänzt.¹



1 Vgl. BMBF: Historie des Aufstiegs-BaFöG, zur Genese des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/historie-des-aufstiegs-bafoeg-1706.html> (zuletzt abgerufen am 28.9.2018)

2 Vgl. ebd.

2. Zur Diskussion des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Deutschen Bundestag zu Beginn der 19. Wahlperiode

Schon zu Beginn der Legislaturperiode hat der **Bericht des Petitionsausschusses**³ das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) aufgegriffen: „Das Verfahren eines Petenten, der die **gesetzliche Anerkennung von Berufspraktika als Lehrveranstaltungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)** gefordert hatte, konnte im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Der Petent hatte vorgetragen, dass er eine nach dem AFBG geförderte fachschulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher in Schleswig-Holstein absolviere. Obwohl Pflichtpraktika integrale Bestandteile seiner Erzieherausbildung seien und diese Praxisphasen von ausgebildeten Lehrkräften begleitet würden, erhalte er hierfür keine Förderung. Das AFBG setze Berufspraktika nicht mit den gesetzlich vorgesehenen förderfähigen Lehrveranstaltungen bzw. förderfähigen Unterrichtsstunden gleich. Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an. Er holte nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, sondern auch des Ausschusses für Bildung und Forschung ein, da die Petition den von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 18/7055) sowie entsprechende Anträge der Oppositionsfractionen berührte. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) am 1. August 2016 gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten sind, die dem gesetzgeberischen Anliegen der Petition für alle ab diesem Stichtag beginnenden Maßnahmen Rechnung tragen. Das 3. AFBGÄndG sieht eine Pauschalierung der für eine Förderung notwendigen Vollzeit-Fortbildungsdichte vor und präzisiert zugleich den Begriff „Ferienzeiten“ bei vollzeitfachschulischen Fortbildungen. Wird die erforderliche Fortbildungsdichte im Sinne von § 2 Absatz 6 AFBG erreicht, kann eine durchgehende Förderung des Maßnahmeabschnitts erfolgen, das heißt, ein monatlicher Unterhaltsbeitrag kann auch für Monate gewährt werden, die mit Ferien oder Zeiten eines Berufspraktikums belegt sind. Dadurch wird eine unterbrechungsfreie Förderung der notwendigen Praxiszeiten ermöglicht, wie sie der Empfehlung der Kultusministerkonferenz entspricht. Voraussetzung sind eine gleichmäßige Verteilung von praktischen und schulischen Zeiten über die Fachschuljahre und die Einbeziehung eines angemessenen Anteils der Ferien für praktische Zeiten. Der Petitionsausschuss begrüßte diese gesetzliche Neuregelung, da er die Auffassung vertritt, dass berufliche Aufstiegsfortbildungen dazu dienen, das Qualifikationsniveau zu erhöhen, indem die bereits erlangten beruflichen Handlungskompetenzen erweitert werden. Dadurch ergeben sich bessere Chancen im Berufsleben. Praktika, die verpflichtende praktische Inhalte in Einrichtungen vermitteln und insoweit Bestandteil der Aufstiegsfortbildung sind, sollten daher nicht von der Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen sein. **Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen des Petenten entsprochen wurde.**“⁴

3 Alle **Fettungen** durch Ersteller der Dokumentation.

4 BT-Drs. 19/2250: Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2017, S. 70: 2.15.1 Anerkennung von Berufspraktika beim Aufstiegs-BAföG.

Die Bundesregierung plant in dieser Legislaturperiode eine **Novellierung des AFBG**: „Die Bundesregierung plant das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu novellieren und in dieser Legislaturperiode dafür 350 Mio. Euro einzusetzen. Die Novelle wird entsprechend der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung den Abbau finanzieller Hürden für den beruflichen Aufstieg mit dem Ziel einer weiteren deutlichen **Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, Erfolgsbonus und bei der Familienfreundlichkeit, die Erhöhung des Maßnahmezuschusses und ein komplementäres Förderangebot für im Berufsbildungsgesetz** zu verankernde drei transparente Fortbildungsstufen beinhalten.“⁵

In ihrem Bundesbericht Forschung und Innovation stellt die **Bundesregierung** am 7.6.2018 fest: „Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem sogenannten Aufstiegs-BAföG, werden Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt. Sie erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. 2016 wurde das AFBG in einem ersten Schritt erfolgreich novelliert, modernisiert und verbessert. So wurde aus dem bis dahin bewährten „Meister-BAföG“ das moderne „Aufstiegs-BAföG“ mit höheren Freibeträgen, Zuschussanteilen und Fördersätzen. Zugleich wurde die Förderung erweitert auf Personen, die ohne Erstausbildungsabschluss zur Fortbildungsprüfung zugelassen werden, sowie auf Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die in der höherqualifizierenden Berufsbildung durchstarten wollen. Seit dem 1. August 2016 können AFBG-Anträge zudem unkompliziert und fristwahrend über das Internet gestellt werden. Mit der geplanten vierten Novellierung des AFBG will die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode **zusätzlich rund 350 Mio. Euro** in berufliche Aufsteigerinnen und Aufsteiger investieren, um noch mehr Fortbildungsinteressierte für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu gewinnen. Dabei sollen die **Leistungen weiter deutlich verbessert** und somit auch die **Familienfreundlichkeit** weiter gestärkt werden. Mit einer **Erweiterung der Fördermöglichkeiten auf bis zu drei Fortbildungsstufen** soll zudem der Einstieg in eine Berufsbildungskarriere erleichtert werden.“⁶

Im Berufsbildungsbericht 2018 der Bundesregierung heißt es: „Allein zur Aufstiegsfortbildung im Rahmen der AFBG-Novellierung hat die Bundesregierung **im Jahr 2017 über 250 Mio. Euro** beigetragen. Hinzu kommen die Initiativen im Kontext der bilateralen und europäischen Kooperation. Diese unterstreichen die Notwendigkeit, die Berufsbildung international stärker zu verankern und jungen Menschen mit beruflicher Qualifikation attraktive Karriereoptionen zu eröffnen.“⁷

„Mit der 2016 beschlossenen Novelle des „Aufstiegs-BAföG“ als Äquivalent zum BAföG wurden **2017 insgesamt 619 Mio. Euro, davon allein vom Bund rund 252 Mio. Euro (2016: 199 Mio. Euro), an Förderleistungen gezahlt**. Die Länder beteiligten sich am AFBG mit rund 71 Mio. Euro

5 BT-Drs. 19/4279: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/3798 – Bilanz und Perspektiven der Allianz für Aus- und Weiterbildung, vom 12.9.2018, , S. 14.

6 BT-Drs- 19/2600: Unterrichtung durch die Bundesregierung Bundesbericht Forschung und Innovation 2018, vom 7.6.2018, S. 54.

7 BT-Drs. 19/1740: Unterrichtung durch die Bundesregierung Berufsbildungsbericht 2018, vom 19.4.2018, S. 10.

(2016: 56 Mio. Euro). Der Bundesanteil am AFBG wird zu 100 % vom BMBF getragen. Seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau wurden im Rahmen des AFBG 2017 rund 296 Mio. Euro (2016: rund 294 Mio. Euro) verausgabt.¹⁶ (16 Zahlen beruhen auf Ist-Ausgaben 2016 und 2017) Darüber hinaus hat das BMBF mit einer bundesweiten Informationstour auf die Neuerungen beim „Aufstiegs-BAföG“ aufmerksam gemacht. Zu den über 100 Tourstopps gehörten Bestenheuerungen, Messen und weitere Veranstaltungen von IHK, HWK und Fachschulen.“⁸

„Die Bundesregierung hat ihre Initiativen im Bereich der Weiterbildung im Jahr 2017 fortgesetzt. Das neue AFBG hat die **Förderleistungen für die Vorbereitung auf die Aufstiegsprüfungen, die Förderstrukturen und den Zugang zur Förderung deutlich verbessert**, modernisiert und erweitert. Besonders erfolgreich waren die Verbesserungen bei vollzeitschulischen Aufstiegsfortbildungen in sozialen Berufen. So ist alleine die **Zahl der geförderten Erzieherinnen und Erzieher um 34 % gegenüber dem Vorjahr auf über 17.000 Geförderte gestiegen**.“⁹

Zum **Nichtausschöpfen des Etats** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat diese bereits im Juli im Hinblick auf das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) festgestellt: „Der Haushaltsplan (Einzelplan 30) für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) weist für den Haushalt 2017 einen Mittelabfluss von rd. 17,277 Mrd. Euro auf, im Vergleich zur Höhe des Plafonds (rd. 17,650 Mrd. Euro) ergibt sich damit eine Mittelabflussquote von 97,9 Prozent. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Globale Minderausgabe (GMA) plafondmindernde Wirkung hat. Der Großteil der über die Globale Minderausgabe hinausgehenden Minderabflüsse von rd. 373 Mio. Euro ist dabei auf Tatbestände zurückzuführen, die sich einer Steuerung durch das BMBF entziehen. Im Jahr 2017 war dies **der Fall bei den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** und für die Vorsorge zur Räumung des AVR-Behälterlagers am Standort Jülich. Bereinigt um die nicht beeinflussbaren Effekte ergeben sich Minderabflüsse von lediglich rd. 11 Mio. Euro.“¹⁰

Im Hinblick auf den Fachkräftebedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung hat die Bundesregierung in Antwort auf entsprechende Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21.6.2018 auch Bezug genommen auf das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

„Bei der Erzieherqualifizierung handelt sich um eine landesrechtlich geordnete und regelmäßig vollzeitschulisch durchgeführte Qualifizierung. Sie ist keine duale Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Eine an das duale System des BBiG angelehnte Ausgestaltung dieses schulischen Qualifizierungsganges liegt daher in der Verantwortung der Länder. In diesem Zusammenhang wäre auch die Gewährung einer Ausbildungsvergütung explizit zu regeln. Die Bundesregierung begrüßt entsprechende Modelle in den Ländern wie die „Teilzeitausbildung“ in

8 Ebd. S. 18f.

9 Ebd. S. 19

10 BT-Drs. 19/3389: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Dr. Gesine Löttsch, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/2963 – Nichtausschöpfung des Etats des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Haushaltsjahr 2017, vom 12.7.2018, S. 2.

Berlin. **Soweit die Erzieherqualifizierung unverändert vollzeitschulisch erfolgt, stehen den angehenden Erzieherinnen und Erziehern Förderangebote mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegs-BAföG auf Grundlage des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zur Verfügung. Weitere Leistungsverbesserungen bei beiden Förderangeboten sind als prioritäre Maßnahmen des Koalitionsvertrages in dieser Wahlperiode geplant.**

24. Wie viele Fortbildungsinteressierte haben seit 1. August 2016 Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beantragt, um sich auf den Aufstiegsfortbildungsabschluss des Erziehers bzw. der Erzieherin vorzubereiten, und wie viele der gestellten Anträge wurden bewilligt (bitte nach Vorbildung der Antragsstellenden sowie nach Vollzeit- bzw. Teilzeitfortbildungen aufschlüsseln)?

Die AFBG-Bundesstatistik erhebt keine Antragszahlen, so dass der Bundesregierung Aussagen zu fortbildungszielspezifischen Antragszahlen nicht möglich sind. Erhoben werden die Förderfälle. **Laut AFBG-Jahresstatistik 2016 gab es in der Berufsgruppe Erzieher/in 17 094 bewilligte Förderfälle. Davon wurden 16 609 Fälle in Vollzeit und 485 Fälle in Teilzeit ermittelt.** Nach der erstmals erhobenen AFBG-Halbjahresstatistik 2017 wurden im **ersten Halbjahr 2017 bereits 16 005 Förderfälle bewilligt (15 576 in Vollzeit und 429 in Teilzeit).**¹¹

In Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu den Handlungsbedarfen bei der angekündigten Novellierung des Berufsbildungsgesetzes schreibt die Bundesregierung: „Im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) soll insbesondere eine Mindestausbildungvergütung im BBiG verankert werden. Die Novelle hat darüber hinaus u. a. zum Ziel, dass die Modernisierung der Ausbildungs- und Aufstiegsordnungen u. a. im Hinblick auf eine digitale Ausbildungsstrategie ebenso wie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erreicht werden. Des Weiteren wird die Bundesregierung **transparente berufliche Fortbildungsstufen schaffen und den beruflichen Aufsteigerinnen und Aufsteigern auf allen drei Stufen mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ein finanzielles Förderangebot zur Verfügung stellen.**“¹²

Zur Frage nach den Mehrausgaben für die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (Meister-BAföG) und dem Zeitpunkt einer Reform des Aufstiegsfortbildungsgesetzes heißt es dort weiter: „2016 wurde das AFBG in einem ersten Schritt erfolgreich novelliert und modernisiert. Damit wurde aus dem bewährten Meister-BAföG das moderne AufstiegsBAföG. Nach den strukturellen Verbesserungen soll in dieser Legislaturperiode die vierte Novelle des AFBG mit starken Leistungsverbesserungen folgen. Dies ist **zurzeit Gegenstand von**

11 BT-Drs. 19/2928: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/2504 – Fachkräftebedarfe in der Kindertagesbetreuung, vom 21.6.2018.

12 BT-Drs. 19/1677 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/1439 – Finanzierung der Vorhaben der Bundesregierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, vom 13.4.2018, Frage 12.

laufenden bzw. anstehenden regierungsinternen Beratungen, Gesetzgebungsverfahren und Gesprächen mit weiteren Beteiligten wie den Ländern.¹³

Von Seiten der Fraktionen sind seit Beginn der 19. Wahlperiode **zwei Anträge auch zum Aufstiegsfortbildungsgesetz** eingebracht worden. Dies ist zum einen der Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bildungsgerechtigkeit schafft Zukunftsfähigkeit – Aus- und Weiterbildung garantieren, Fachkräfte sichern¹⁴: „Der Bundestag wolle beschließen: ... das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG) zu einem Gesetz für lebensbegleitendes Lernen im Sinne des grünen Konzepts der BildungsZeit Plus weiterentwickelt und für alle zertifizierten Fort- und Weiterbildungen geöffnet werden, die zu einem anerkannten Abschluss führen. Mit einem individuellen Mix aus Darlehen und Zuschuss werden Menschen, die sich weiterbilden, bei Maßnahmekosten und Lebensunterhalt sozial gestaffelt unterstützt“.

Zum anderen gibt es den Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Manfred Todtenhausen, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Fachkräftemangel in Handwerk und Mittelstand durch mehr Aufstiegsfortbildung entgegenwirken – Individuelle Förderung für berufliche Fort- und Weiterbildung finanziell stärken und ausbauen¹⁵. Darin heißt es:

„Während an staatlichen Universitäten derzeit keine gesonderten Studiengebühren erhoben werden, müssen sich Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungen auch nach Inanspruchnahme ihres Aufstiegs-BAföG (sog. früheres „Meister-BAföG“) mit einem großen Eigenanteil an den Gebühren für Lehrgänge und Prüfungen zu ihrer Fortbildung beteiligen. Das Aufstiegs-BAföG besteht zu 40 Prozent aus einem Zuschuss und wird ansonsten als zinsgünstiges KfW-Darlehen (davon 40 Prozent Erlass bei Prüfungserfolg, bis zu 66 Prozent Erlass bei Unternehmensgründung) ausgezahlt. Aktuell werden die im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) entstehenden Kosten zu 78 Prozent vom Bund und zu 22 Prozent von den Ländern getragen. Die Umstellung auf eine mehrheitliche und deutlich erweiterte Zuschussfinanzierung durch das AFBG würde nicht nur die finanzielle Benachteiligung beruflicher gegenüber akademischer Bildung aufheben, sondern auch die Bereitschaft zu Aufstiegsfortbildungen erhöhen und zu einer finanziellen Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung und damit zu einer Attraktivitätssteigerung der technisch-gewerblichen wie pflegerischen Berufe kommen. Dabei sollten zunächst die bisherige Aufteilung und Struktur der Finanzierung evaluiert und praktikable Modelle zur Gleichstellung von akademischer und beruflicher Bildung unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur unterschiedlicher Fortbildungslehrgänge und -anbieter sowie Beibehaltung eines freien Markts an Bildungsanbietern mit entsprechender Preisbildung und der Prüfungshoheit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung entwickelt werden. Die anteilige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt kann über Umschichtungen im Einzelplan 30 erfolgen. Anschließend Unternehmensgründungen – bzw. nachfolgen können durch gesonderte, bereits bestehende oder neu zu entwickelnde Landes- bzw. EU-Programme zusätzlich gefördert werden.

13 Ebd., Frage 16.

14 BT-Drs. 19/1795 vom 23.4.2018.

15 BT-Drs. 19/3923 vom 22.8.2018.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Bundesländern einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den deutlichen Ausbau der Zuschussförderung von Lehr- und Prüfungsgebühren in der Aufstiegsförderung regelt,
2. nach vorangegangener Überprüfung eine Aktualisierung der förderfähigen Gewerke und Berufe, Schularten und Lehrgangsformen vorzunehmen,
3. eine Vereinfachung des Beantragungsprozesses für Empfänger des „Aufstiegs-BAföG“ zu initiieren.“
